



Faktenblatt

Löhne und Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals

Datum:

22. September 2021

Löhne

Wie viel verdient das Pflege- und Betreuungspersonal?

Schätzungen des Bundesamts für Statistik für 2018 zufolge liegt der Medianlohn¹ einer Vollzeitstelle für diplomierte Pflegefachpersonen (z. B. Stufe Höhere Fachschule (HF) oder Fachhochschule (FH)) oder mit einer Spezialisierung bei ca. 7400 Franken brutto pro Monat, inklusive 1/12 des 13. Monatslohns. Dieser Wert liegt leicht über dem Medianlohn aller Arbeitnehmenden in der Schweiz, der 6538 Franken brutto pro Monat beträgt. Der Medianlohn für Personal mit einem Diplom der Sekundarstufe II (wie Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Hilfspersonal mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)) beträgt ca. 5400 Franken brutto pro Monat. Der Medianlohn für Pflegepersonal mit tieferer oder ohne formelle Ausbildung liegt bei ca. 5100 Franken brutto pro Monat.

Wie wird der Lohn geregelt?

Es bestehen Gesamtarbeitsverträge (GAV), die die Mindestlöhne in den Gesundheitsinstitutionen festlegen. Das Bundesamt für Statistik schätzt, dass 30 bis 50 Prozent des in Schweizer Gesundheitseinrichtung praktizierenden Pflege- und Betreuungspersonals einem GAV untersteht. Bei öffentlich-rechtlich angestellten Berufsleuten wird der Lohn durch ein Personalreglement geregelt, bei den übrigen individuell im Einzelarbeitsvertrag.

Arbeitsbedingungen

Vorgaben von Bund und Kantonen

Die allgemeinen vertraglichen Grundsätze (Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, Pflichten beider Parteien, Ferienanspruch usw.) sind im Obligationenrecht (OR) geregelt. Mit dem Arbeitsgesetz (ArG) soll der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden gewährleistet sein. Es enthält unter anderem Bestimmungen zu den Arbeits- und Ruhezeiten. Diese Bestimmungen gelten für alle Arbeitsverhältnisse in Gesundheitsinstitutionen (Spitäler, Kliniken, Alters- und Pflegeheime usw.), welche nicht dem öffentlich-rechtlichen Personalrecht unterstehen. Sie werden mit (internen) Reglementen der

¹ Der Medianwert entspricht einem Wert, bei dem für die Hälfte der Arbeitsstellen der Lohn über, für die andere Hälfte dagegen unter diesem Wert liegt, d. h. 50 Prozent der Arbeitnehmenden verdienen mehr und 50 Prozent weniger als der Medianwert. Die Löhne des Kaders sind in den genannten Zahlen enthalten.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, media@bag.admin.ch www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Gesundheitsinstitutionen, mit Einzelarbeitsverträgen und, für bestimmte Branchen, mit nationalen oder kantonale Normalarbeitsverträgen (NAV) ergänzt. Für das Pflegepersonal² kann der schweizweit gültige NAV herangezogen werden, der etwa die Länge der Nachtdienste und die angemessene Vergütung des Bereitschaftsdienstes mit Freizeit oder Geld regelt. NAV sind jedoch nicht zwingend, da die Parteien eines Arbeitsverhältnisses einen davon abweichenden Arbeitsvertrag abschliessen können.

Vorgaben der Gesamtarbeitsverträge

Gesamtarbeitsverträge (GAV) halten die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern (Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerorganisationen) fest und präzisieren die Arbeitsbedingungen und die Vergütung. Sie regeln zum Beispiel den jährlichen Anspruch auf Ferien, die Wochenarbeitszeit, die Mindestlöhne, begründete Absenzen usw.

Schliesst sich ein Arbeitgeber einem GAV an, werden dessen Bestimmungen automatisch Bestandteil des Einzelarbeitsvertrags der Arbeitnehmenden, die Mitglied der vertragsschliessenden Organisation sind. Im Allgemeinen wenden GAV-gebundene Arbeitgeber die Vertragsbestimmungen auf alle Arbeitnehmenden an, also auch auf diejenigen, die nicht Mitglieder einer Organisation sind. Es ist im Übrigen möglich, dass sich Arbeitgeber freiwillig einem GAV anschliessen, ohne an den vorausgehenden Verhandlungen teilgenommen zu haben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Geltungsbereich eines GAV auf einen ganzen Wirtschaftszweig oder Beruf ausgedehnt werden³.

Forderungen des Pflegepersonals

Pflege- und Betreuungspersonal muss oft sehr flexibel in Bezug auf die Arbeitszeiten sein, was sich manchmal schlecht mit dem Privat- und Familienleben vereinbaren lässt. Namentlich fordert das Pflegepersonal:

- Verbindliche und regelmässige Dienstpläne, weniger geteilte Dienste

GAV regeln bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit den Arbeitszeiten, wie die Fristen zur Bekanntgabe der Dienstpläne durch den Arbeitgeber. Weil die Pflege der Patientinnen und Patienten ohne Einschränkung sichergestellt sein muss, sind Ausnahmen möglich. Der Arbeitgeber muss sich dennoch an die im GAV vereinbarten Grundsätze halten, was die im GAV vorgesehenen paritätischen Kommissionen zu überwachen haben. Auch die Frage nach den geteilten Diensten, die zu langen Pausen mitten am Tag führen, kann Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern sein.

- Die Arbeitsbedingungen müssen entweder in einem GAV geregelt sein oder zumindest den Standards der GAV entsprechen.

Die Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern sind wichtig. Sie erlauben es, Lösungen zu finden, die den besonderen Gegebenheiten der Gesundheitsinstitutionen in den Regionen entsprechen. Auf kantonaler Ebene bestehen verschiedene GAV für das Pflegepersonal. Unter bestimmten Bedingungen und auf Wunsch der Vertragsparteien kann der Geltungsbereich eines GAV auf einen ganzen Wirtschaftszweig oder Beruf ausgedehnt werden.

Quellen:

- Bundesamt für Statistik (BFS), auf Antrag des BAG erstellte Auswertung der Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung, 21. April 2020, [Salaire mensuel brut \(valeur centrale\) pour une sélection de professions médicales selon les années de service et le sexe - 2018 | Tabelle | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, [Merkblatt](#) für die Anwendung des Arbeitsgesetzes in Krankenanstalten und Kliniken, Version vom Januar 2016

² Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1971 über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal (SR 221.215.328.4)

³ Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311); vgl. insb. Artikel 2 Ziffer 3: Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, media@bag.admin.ch www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.